

Blumen zum Muttertag und frische Brötchen an Sonn- und Feiertagen

ARAG Experten zu Ausnahmen der Ladenöffnungsregeln

Am Sonntag ist Muttertag. Das ist eigentlich keine Überraschung: Im deutschsprachigen Raum und vielen anderen Ländern wird er jedes Jahr am zweiten Sonntag im Mai begangen. Trotzdem werden am Sonntag einige Vatis und Kinder erschreckt feststellen, dass keiner zu ihrem Ehrentag an die Mutti gedacht hat. Damit der Haussegen jetzt nicht nachhaltig in Schieflage gerät, ist schnelles Handeln gefordert. Zum Glück haben alle Bundesländer Ausnahmeverordnungen zum Verkauf von Blumen und Backwaren an Sonn- und Feiertagen in die jeweiligen Ladenöffnungsgesetze aufgenommen. Man muss also in der Regel in keinem Bundesland auf frische Sonntagsbrötchen oder den bunten Blumenstrauß auf dem Frühstückstisch verzichten. ARAG Experten geben einen Überblick über Regeln und Ausnahmen und wünschen einen entspannten Muttertag.

Ausnahmen der Ladenöffnungsregeln

Der Muttertag – auch wenn er es verdient hätte – ist kein gesetzlicher Feiertag. Er gilt als normaler Sonntag. Bei den Details zu den Sonn- und Feiertagsöffnungszeiten von Bäckereien und Blumengeschäften gibt es einige Unterschiede in den Bundesländern:

Bundesland	Bäckereien	Blumengeschäfte
Baden-Württemberg	3 Stunden; Öffnungsverbot am 1. Weihnachtstag sowie am Oster- und Pfingstsonntag	grds. 3 Stunden; 6 Stunden am 1. November, Muttertag, Volkstrauertag, Totensonntag, 1. Adventssonntag; Öffnungsverbot am 1. Weihnachtstag sowie am Oster- und Pfingstsonntag
Bayern	3 Stunden	grds. 2 Stunden, an Allerheiligen, am Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag und 1. Adventssonntag 3 Stunden; Sonderregelung für den Muttertag: Verkauf von 8:00 bis 12:00 Uhr erlaubt
Berlin	grds. 7:00 bis 16:00 Uhr; Verkaufsverbot am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtstag	grds. 7:00 bis 16:00 Uhr; Verkaufsverbot am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtstag
Brandenburg	grds. 7:00 bis 19:00 Uhr; gilt nicht am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag	grds. 7:00 bis 19:00 Uhr; gilt nicht am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag
Bremen	3 Stunden zwischen 8:00 und 16:00 Uhr;	grds. 3 Stunden zwischen 8:00 und 16:00 Uhr;

	Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtstag verboten	6 Stunden am 1. November, Volkstrauertag, Totensonntag und 1. Adventssonntag; Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtstag verboten
Hamburg	grds. 5 Stunden zwischen 7:00 und 16:00 Uhr; Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtstag verboten	grds. 5 Stunden; Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtstag verboten
Hessen	grds. 6 Stunden; am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und Fronleichnam soll der Verkauf geschlossen bleiben	6 Stunden; am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und Fronleichnam soll der Verkauf geschlossen bleiben
Mecklenburg-Vorpommern	5 Stunden; am 1. Mai ist der Verkauf nur erlaubt, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden müssen	5 Stunden; am 1. Mai ist der Verkauf nur erlaubt, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden müssen
Niedersachsen	3 Stunden, aber außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten	3 Stunden, aber außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten
Nordrhein-Westfalen	5 Stunden; kein Verkauf am Ostermontag, am Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag	5 Stunden; kein Verkauf am Ostermontag, am Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag
Rheinland-Pfalz	5 Stunden zwischen 7:00 und 20:00 Uhr; Verkaufsverbot am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag	5 Stunden zwischen 7:00 und 20:00 Uhr; Verkaufsverbot am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag
Saarland	5 Stunden	5 Stunden
Sachsen	6 Stunden(auch aufgeteilt) zwischen 7:00 und 18:00 Uhr; keine Öffnung am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Reformationsfest sowie am 1. und 2. Weihnachtstag	6 Stunden (auch aufgeteilt) zwischen 7:00 und 18:00 Uhr; keine Öffnung am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Reformationsfest sowie am 1. und 2. Weihnachtstag
Sachsen-Anhalt	5 Stunden; fällt der Heiligabend auf einen Sonntag: 3 Stunden bis 14.00 Uhr	5 Stunden; fällt der Heiligabend auf einen Sonntag: 3 Stunden bis 14.00 Uhr
Schleswig-Holstein	5 Stunden mit Ausnahme von Karfreitag	5 Stunden mit Ausnahme von Karfreitag
Thüringen	5 zusammenhängende Stunden zwischen 7:00 und 17:00 Uhr; kein Verkauf am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und 1. Weihnachtstag	5 zusammenhängende Stunden zwischen 7:00 und 17:00 Uhr; kein Verkauf am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und 1. Weihnachtstag

Download des Textes:

<https://www.arag.de/service/infos-und-news/rechtstipps-und-gerichtsurteile/sonstige/>

Ihre Ansprechpartnerin

Brigitta Mehring Konzernkommunikation ARAG SE
Fachpresse/Kunden PR

Telefon: 0211 963-2560 Fax: 0211 963-2025

E-Mail: brigitta.mehring@arag.de www.arag.de

Sie möchten unsere Verbraucher-Informationen nicht mehr erhalten? Melden Sie sich [hier](#) ab.